§ 7.

Die Aktien und Interimsscheine werden nach einem vom Aufsichtsrate festzustellenden Schema ausgefertigt und mit den eigenhändigen oder facsimilirten Unterschriften des Vorstandes und eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes versehen.

§ 8.

Die Ausgabe der Aktien ist für einen höheren Betrag als den Nennwerth gestattet und erfolgt nach der vollen Leistung des Ausgabepreises.

§ 9.

Die Einzahlungen auf die Aktien sind nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes zu leisten. Die Aufforderung zur Zahlung der fälligen Beträge muß wenigstens vier Wochen vor dem Zahlungstermine durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden.

§ 10.

Den Aktien sind Gewinnantheilscheine (Dividendenscheine) auf zehn Jahre und Erneuerungsscheine (Talons) beizufügen. Im Fall einer Erhöhung des Grundkapitals sind den neu auszugebenden Aktien Gewinnantheilscheine auf die Jahre beizufügen, auf welche die Gewinnantheilscheine der ursprünglichen Aktien noch laufen. Nach Ablauf des letzten Jahres werden gegen Einlieferung der Erneuerungsscheine neue Gewinnantheilscheine auf je 10 Jahre ausgegeben.

Die Vorlegungsfrist der Gewinnantheilscheine beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Gewinnantheil fällig wurde. Diese Bestimmung ist auf den Gewinnantheilscheinen anzugeben.

§ 11.

Wenn fällige Einzahlungen auf die Aktien nicht geleistet werden, so sind die Verpflichteten durch Bekanntmachung des Vorstandes, dafern Interimsscheine ausgegeben sind, unter Angabe der Nummern derjenigen Interimsscheine, auf welche die Zahlung rückständig geblieben ist, aufzufordern, die fälligen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id380759411/11